
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 14. Januar 2013

Seite 183

Nr. 17

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Teilzeit-Master-Studiengang

Bauingenieurwesen mit 90 Credits

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 08. Januar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Teilzeit-Master-Studiengang Bauingenieurwesen mit 90 Credits an der Universität Duisburg-Essen vom 20. Juli 2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 459 / Nr. 71), wird wie folgt geändert:

1. In § 1, Abs. 2 S. 1, 2. Spiegelstrich wird das Wort „Bauingenieurwesen“ durch den Begriff „Ingenieurwissenschaften/Naturwissenschaften“ ersetzt.

2. In § 5 wird ein neuer Absatz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen drei Vertiefungsrichtungen, die sich im Studienplan unterscheiden. Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie Projekt- und Masterarbeit können nur im Rahmen der jeweiligen Vertiefungsfächer belegt bzw. bearbeitet werden.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind in einzelnen Modulen weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Der Nachweis der Studienleistung ist in dem jeweiligen Modul Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.“

b. Nach Abs. 8 wird der folgende neue Abs. 9 angefügt:

„In begründeten Fällen kann auf Antrag von den Prüfungsformen, die im Studienplan aufgeführt sind, abgewichen werden.“

4. Nach § 20 wird der folgende § 20a eingefügt:

§ 20a Abschlussprojekt

(1) Je nach Vertiefungsrichtung können die Studierenden an einem fachübergreifenden Abschlussprojekt teilnehmen und eine Projektaufgabe bearbeiten.

(2) In einzelnen Vertiefungsrichtungen können anstatt des Projektes auch zwei Wahlpflichtmodule gewählt werden. Dieses ist im Studienplan geregelt.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Projekt-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Projekt-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Projekt-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät Ingenieurwissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Master-Programm Bauingenieurwesen Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Projekt-Arbeit beträgt max. 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Die Projekt-Arbeit soll in der Regel 50 bis 70 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(7) Bei der Abgabe der Projekt-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Projekt-Arbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Das Projekt und seine Ergebnisse werden abschließend in einer schriftlichen Ausarbeitung (Projektbericht) beschrieben. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer berichtet in einem Vortrag über die eigene Projektarbeit.

(10) Die Projekt-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Projekt-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Projekt-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Bauingenieurwesen maßgeblich beteiligt ist.

(11) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Projekt-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Projekt-Arbeit bestimmt.

In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Projekt-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(12) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Projekt-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen

(13) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

(14) Ein Abschlussprojekt, das nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf zweimal wiederholt werden.“

5. In § 35 werden die Wörter „erstmalig zum Sommersemester 2014“ gestrichen.

6. Die **Anlage 1a** wird wie folgt geändert:

a. Im **Modul „Betriebswirtschaftslehre 5 - Strategisches Controlling“** wird in der Spalte „Credits pro Modul“ die Angabe „6“ eingefügt.

b. Im **Modul „Geotechnik 4 - Geotechnik-Projekt“** werden in der Spalte „PM/WPM“ die Angabe „WM“ durch die Angabe „WPM“ ersetzt und in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ die Wörter „Die Teilnahme ist auf 24 Personen beschränkt.“ eingefügt.

c. Im **Modul „Konstruktiver Verkehrswegebau 2 - Asphalt“** wird die Angabe in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ durch die Angabe „keine“ ersetzt.

d. Im **Modul „Abfallwirtschaft 5 - Laborpraktikum“** wird in der Spalte „Art“ die Angabe „VO/ÜB“ durch die Angabe „VO/PR“ ersetzt.

e. Im **Modul „Betriebswirtschaftslehre 3 - Investition u. Finanzierung“** wird in der Spalte „Credits pro Modul“ die Angabe „6“ eingefügt.

f. Im **Modul „Betriebswirtschaftslehre 4 - Operatives Controlling“** wird in der Spalte „Credits pro Modul“ die Angabe „6“ eingefügt.

g. Im **Modul „Betriebswirtschaftslehre 6 - Unternehmensführung“** wird in der Spalte „Credits pro Modul“ die Angabe „6“ eingefügt.

h. Im **Modul „Betriebswirtschaftslehre 7 - Risikomanagement“** wird in der Spalte „Credits pro Modul“ die Angabe „6“ eingefügt.

i. Im **Modul „Geotechnik 7 - Numerische Modellierung in der Geotechnik“** wird die Angabe in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ durch die Angabe „keine“ ersetzt.

j. Im **Modul „Konstruktiver Verkehrswegebau 6 - Telematik“** werden in der Spalte „CR“ die Ziffer „6“ eingefügt sowie in der Spalte „Art“ die Angabe „VO/EXK“ durch die Angabe „VO/SE“ ersetzt.

k. Im **Modul „Siedlungswasserwirtschaft 5 - Biologie und Chemie in der Siedlungswasserwirtschaft“** werden in der Spalte „PM/WPM“ die Angabe „WPM/WM“ durch die Angabe „WPM“ und in der Spalte „Art“ die Angabe „PR“ durch die Angabe „VO“ ersetzt.

l. Nach der tabellarischen Übersicht werden die Wörter „Anmerkung: Auf begründeten Antrag können auch Module aus dem Wahlpflichtbereich der anderen Vertiefungsrichtungen bzw. aus dem Angebot der Civil Engineering Unit Ruhr gewählt werden.“ angefügt.

7. Die **Anlage 1b** wird wie folgt geändert:

- a. Im **Modul „Geotechnik 4 - Geotechnik-Projekt“** werden in der Spalte „PM/WPM“ die Angabe „WM“ durch die Angabe „WPM“ ersetzt und in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ die Wörter „Die Teilnahme ist auf 24 Personen beschränkt.“ eingefügt.
- b. Im **Modul „Konstruktiver Verkehrswegebau 2 - Asphalt“** werden in der Spalte „PM/WPM“ die Angabe „WPM/WM“ durch die Angabe „WPM“ und die Angaben in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ durch die Angabe „keine“ ersetzt.
- c. Im Modul **„Geotechnik 7 - Numerische Modellierung in der Geotechnik“** werden die Angaben in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ durch die Angabe „keine“ ersetzt.
- d. Im **Modul „Konstruktiver Verkehrswegebau 6 - Telematik“** wird in der Spalte „Art“ die Angabe „VO/EXK“ durch die Angabe „VO/SE“ ersetzt.
- e. Nach der tabellarischen Übersicht werden die Wörter „Anmerkung: Auf begründeten Antrag können auch Module aus dem Wahlpflichtbereich der anderen Vertiefungsrichtungen bzw. aus dem Angebot der Civil Engineering Unit Ruhr gewählt werden.“ angefügt.

8. Die **Anlage 1c** wird wie folgt geändert:

- a. Im **Modul „Computational Mechanics - Continuum Mechanics“** wird in der Spalte „Credits pro Modul“ die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
- b. Im **Modul „Konstruktiver Verkehrswegebau 2 - Asphalt“** wird die Angabe in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ durch die Angabe „keine“ ersetzt.
- c. Im Modul **„Physikalische Chemie“** wird in der Spalte „Art“ die Anmerkung „VO/PR“ eingefügt.
- d. Im Modul **„Werkstoffe 5 - Werkstoffcharakterisierung“** wird in der Spalte „Art“ die Anmerkung „VO/PR“ durch die Anmerkung „VO/SE“ ersetzt.
- e. Nach der tabellarischen Übersicht werden die Wörter „Anmerkung: Auf begründeten Antrag können auch Module aus dem Wahlpflichtbereich der anderen Vertiefungsrichtungen bzw. aus dem Angebot der Civil Engineering Unit Ruhr gewählt werden.“ angefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Sie gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeschriebenen Studierenden, die das Studium noch nicht beendet haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 25.07.2012.

Duisburg und Essen, den 08. Januar 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

